

## beck whistle – Internes Meldstellenwesen

### Leistungen:

- Die beck service GmbH (nachfolgend nur „beck Service“ genannt) wird auf der Homepage <http://www.meldestelle.services> in einem individuellen für den Kunden eingerichteten Unterverzeichnis die Möglichkeit der digitalen Abgabe von Meldungen über einen Verstoß nach dem HinSchG (nachfolgend nur „Meldung“ genannt) in Textform einrichten und betreiben sowie die mündliche Meldung in einer persönlichen Zusammenkunft oder auf Wunsch per Telefon ermöglichen.
- Auf Wunsch des Kunden wird beck Service über den digitalen Meldekanal anonymisierte Meldungen ermöglichen.
- Für die Meldung per Telefon wird beck Service auf Wunsch eine individuelle nur für die Zwecke der internen Meldestelle genutzten Festnetztelefonnummer mit der Vorwahl des Geschäftssitzes des Kunden<sup>1</sup> bereitstellen.
- Für eine persönliche Zusammenkunft werden geeignete Konferenzräumlichkeiten am Bürostandort der beck Service zur Verfügung gestellt.
- Die Umsetzungsfrist für die vorgenannte technische Einrichtung und Betriebsbereitschaft der internen Meldestelle beträgt 14 Tage ab Unterzeichnung des Vertrages.
- Der Betrieb der eingerichteten Meldestelle sowie das Führen des Verfahrens und das Ergreifen von Folgemaßnahmen umfasst folgende Aufgaben und Leistungen:
  - Bereitstellung von klaren und leicht zugänglichen Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union für Beschäftigte,
  - Dokumentation und Aufbewahrung der Meldungen,
  - Versendung einer Eingangsbestätigung der Meldung an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen nach Eingang einer Meldung,
  - Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
  - Kontakthaltung mit der hinweisgebenden Person,

---

<sup>1</sup> Voraussetzung ist die Vorlage einer Gewerberegisteranmeldung oder eines Handelsregisterauszug mit der gemeldeten Geschäftsanschrift im gewünschten Vorwahlbereich



- Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- erforderlichenfalls das Ersuchen der hinweisgebenden Person um weitere Informationen,
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person über die geplanten sowie bereits ergriffenen Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese innerhalb der in § 17 Abs. 2 Satz 1 HinSchG genannten Fristen. Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 HinSchG darf eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden und
- Einleitung der Folgemaßnahmen
  - nach § 18 Abs.2 HinSchG durch Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen,
  - nach § 18 Abs.3 HinSchG durch Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen oder
  - nach § 18 Abs.4 lit a) HinSchG durch Abgabe des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchungen an eine beim Kunden für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit.

Zur Einleitung weiterer Folgemaßnahmen ist beck Service nicht verpflichtet.

- Beck Service erstellt quartalsweise statistische Auswertungen, ob Meldungen eingegangen sind und um welche Art von Meldungen es sich handelt, und stellt diese zur Verfügung.
- Zusätzliche anwaltliche Beratungsleistungen wie beispielsweise Unterstützungsleistungen im Rahmen der Durchführung der über den vorgenannten Leistungsumfang hinausgehenden Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG oder Schulungsmaßnahmen, etc. können mit beck rechtsanwälte gesondert vereinbart werden.